

Martin W. Huff, Rechtsanwalt, Köln\*

## Stellung von Syndikusanwälten in Unternehmen: Die Diskussion steht erst am Anfang

Mit erstaunlichem Tempo hat sich nunmehr der Gesetzgeber dem Thema der Stellung der Syndikusanwälte in Deutschland angenommen. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte“ (BT-Drucks. 18/5201) wurde am 10.6.2015 von der Bundesregierung beschlossen, am 16.6.2015 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, bereits am 19.6.2015 in 1. Lesung im Bundestag beraten und in den zuständigen Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz verwiesen. Dort fand am 1.7.2015 eine Expertenanhörung statt, dessen Dokumentation auf rund 80 Seiten noch viele Diskussionspunkte aufzeigt. Der Bundesrat hat i.Ü. keine Einwendungen erhoben (BR-Drucks. 278/15 [Beschluss] vom 10.7.2015). Die Sommerpause des Parlaments – wenn man einmal von den Unterbrechungen durch die Griechenland-Diskussionen absieht – erlaubt es nun, inzuhalten und zu überlegen, wo wir stehen, was noch geändert werden sollte. Der weitere Plan sieht wohl eine 2. und 3. Lesung im Oktober 2015 vor, so dass das Gesetz am 1.2.2016 in Kraft treten könnte.

### I. Ruhen sozialrechtlicher Verfahren

Parallel dazu hat die Deutsche Rentenversicherung – endlich – entschieden, Verwaltungs- und Klageverfahren erst einmal zum Ruhen zu bringen. Dies war auch dringend erforderlich. Denn in den vergangenen Monaten hatte die Behörde ein erstaunliches Tempo entwickelt, bei ihren zum Teil seit 2012 anhängige Widerspruchsverfahren im Weg der Abwicklung durch Textbausteine zu entscheiden, und damit wieder eine Klagewelle bei den Sozialgerichten ausgelöst. Wobei man sich hier schon aus rechtsstaatlicher Sicht einige Fragen stellen kann. So teilte die Behörde etwa 2012 bis 2014 vielen Antragstellern im Widerspruchsverfahren mit, dass aufgrund der anhängigen Gerichtsverfahren man deren Ausgang abwarten möchte und das Verfahren ruhen lassen wolle. Wenn dem zugestimmt werde, müsse der Beschwerdeführer nichts unternehmen, man komme wieder auf ihn zu. Viele Kolleginnen und Kollegen haben daher dann auch ihre Widersprüche nicht begründet, weil sie davon ausgingen, dass die Behörde auf sie zukäme. Dies tat sie im Frühjahr 2015 auch – durch einen ablehnenden Widerspruchsbescheid. Auch wurden plötzlich ruhende Klageverfahren von der DRV wieder aufgerufen. Viele Sozialgerichte waren darüber sehr verwundert, mussten aber die Verfahren wieder aufnehmen. Auch hier erklärt die DRV jetzt endlich wieder ihre

Zustimmung zum Ruhen (s. zur gesamten Entwicklung zuletzt *Huff/Legerlotz*, ArbRB 2015, 178 ff. mit vielen Nachw. zur bisherigen Entwicklung).

Damit ist auch an dieser Stelle nun für etwas Ruhe gesorgt, und es kann ein Nachdenken über die Zukunft einsetzen.

### II. Satzungsversammlung der deutschen Anwaltschaft

Eine wesentliche Veränderung der Anwaltslandschaft hat die gesamte Diskussion schon mit sich gebracht: In der 6. Satzungsversammlung der deutschen Anwaltschaft (Amtsperiode 2015 bis 2019) werden erstmals in erheblicher Zahl Syndikusanwälte vertreten sein. Geschätzt 25–30 der 95 gewählten Mitglieder sind Syndikusanwälte. Es ist zu hoffen, dass diese von der für den 9.11.2015 angesetzten ersten Sitzung an sich intensiv in die Tätigkeit einbringen. Ihr Fachwissen aus den Unternehmen und ihre Erfahrungen können die Satzungsversammlung bereichern. Die Gremienerfahrung vieler dieser Kollegen ist groß, Befürchtungen hier könne nicht ordentlich beraten werden, sind meines Erachtens unangebracht.

### III. Wichtige Fragen nach dem Regierungsentwurf

Der Gesetzesentwurf vom 16.6.2015 hat einige wichtige Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf vom 27.3.2015 gebracht, die insgesamt als Fortschritt gewertet werden dürfen. Doch aus Sicht eines Praktikers – sowohl in der Geschäftsführung einer großen Anwaltskammer wie auch als anwaltlicher Vertreter vieler Kollegen – stellen sich weiter einige wichtigen Fragen. Bevor auf diese eingegangen wird, eines vorweg: Gut ist es, wenn etwa die Professoren *Hanno Merkt* (AnwBl. 2015, 552 ff) und *Christian Wolf* (Stellungnahme in der Anhörung vom 1.7.2015) sich noch einmal grundsätzlich mit den Fragen der Stellung des Syndikusrechtsanwalts befassen. Aber es muss jetzt auch im Interesse der Syndikusanwälte sowie auch der Unternehmen und Verbände eine Lösung gebunden werden, die im Berufsrecht angesiedelt ist. Denn seit den Urteilen des BSG vom 3.4.2014 (kurz dargestellt bei *Ulrich*, GmbHR 2014, R 149f.; s. dazu die Bilanz von mir auf [www.lto.de](http://www.lto.de) vom 3.4.2015) ist die Verunsicherung groß; Syndikusanwälte wechseln wesentlich seltener den Arbeitgeber, Anwälte aus Kanzleien gehen nicht in Unternehmen, und es gibt heftige Diskussionen in Personalabteilungen, was unter einem „wesentlichen Tätigkeitswechsel“ zu verstehen ist, bei dem eine neue Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen wäre. Dies ist ein unhaltbarer Zustand.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei LLR Rechtsanwälte und Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln.

Hier einige wenige Feststellungen:

1. Das Gesetz bringt auf jeden Fall einen **Paradigmenwechsel** mit sich: Egal ob der Syndikusanwalt sich nun als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ bezeichnen darf oder muss oder nur als „Rechtsanwalt“: Zum ersten Mal muss sich jetzt auf jeden Fall der Arbeitgeber aktiv festlegen und es auch dokumentieren, dass er einen Rechtsanwalt tatsächlich anwaltlich in seinem Unternehmen beschäftigen will. Bisher gab es hier ja nur die sog. „unwiderrufliche Freistellungserklärung“ gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Diese definierte aber nicht, dass es sich um eine anwaltliche Tätigkeit handelte. Und manche Arbeitgeber taten sich – oft aus rational kaum nach vollziehbaren – Gründen, schwer damit, eine anwaltliche Tätigkeit zu bescheinigen. Hier wurden oft interessante Umschreibungen gewählt um die Befreiungskriterien zu beschreiben.

Diese Zeit ist vorbei: Der Arbeitgeber muss klar erklären, und dies schon bei der Ausschreibung sowie den Einstellungsgesprächen, dass er einen Volljuristen als Rechtsanwalt im Unternehmen, Verband, Verein beschäftigen will. Und er muss ihm bestimmte Freiheiten geben, gerade was die fachliche Weisungsunabhängigkeit betrifft. Exakt dies ist der von mir immer vertretene Punkt (s. *Huff* in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 46 BRAO Rz. 15): Nur wer als Rechtsanwalt im Unternehmen inhaltlich weisungsfrei ist, der ist auch anwaltlich tätig. Ob der Arbeitgeber (wie ein Mandant) dem Rat folgt, ist davon völlig unabhängig zu sehen. In vielen Fällen – gerade unter Compliance-Gesichtspunkten, auf die *Merkt* (AnwBl. 2015, 552 ff.) immer wieder hinweist – wird ein Arbeitgeber kaum gegen den Rat entscheiden können und dürfen.

Diese neue Stellung im Unternehmen muss dem Arbeitgeber und ihren Personalabteilungen klar sein, und ich bin hier gespannt, wie das Verhalten sein wird.

2. Die beginnt auch einen weiteren wichtigen Punkt: Natürlich bleibt der Syndikusanwalt **Arbeitnehmer** im arbeitsrechtlichen Sinne. Er fällt damit meines Erachtens auch unter die BAG-Rechtsprechung zur Haftungsprivilegierung von Arbeitnehmern. Aus der fachlichen Unabhängigkeit, die wir auch bei anderen Angestellten in Unternehmen kennen (Datenschutz, Geldwäsche, Compliance, Arbeitsschutz etc.), darauf zu schließen, dass dies beim Anwalt in Zukunft anders ist, ist unzutreffend und muss notfalls vom Gesetzgeber klar gestellt werden.

3. Die meisten Syndikusanwälte können nach meiner Erfahrung mit den **Vertretungsverboten** leben und wollen ihren

Arbeitgeber gerade nicht in allen Gerichtsverfahren vertreten. Bedenklich sind meines Erachtens nur Überlegungen, das Vertretungsverbot auch weit über den eigentlichen Arbeitgeber hinaus festzuschreiben. Dies geht nicht und stellt einen Verstoß gegen Art. 12 GG dar. Der Syndikusanwalt darf natürlich einen Mitarbeiter als Anwalt vertreten. Dies gilt auch für ein Tochterunternehmen in einer Minderheitsbeteiligung. Der bisherige § 45 BRAO reicht meines Erachtens hier als Schutz völlig aus.

4. Zum Abschluss: Ein Punkt in Bezug auf § 231 Abs. 4b SGBVI-Entwurf muss aus Gerechtigkeitsgründen noch geändert werden: Dort muss – wie auch der Deutsche Anwaltverein in seiner Stellungnahme schreibt – ein Wort gestrichen werden, nämlich das Wort **„einkommensabhängige“** Pflichtbeiträge. Denn sonst kommt es, was in dieser Klarheit viele noch nicht erkannt haben, zu einer erstaunlichen Situation: Wer in der Vergangenheit vor den BSG-Entscheidungen vom 3.4.2014 rechtskonform beim Arbeitgeberwechsel oder dem wesentlichen Tätigkeitswechsel eine neue Befreiung nach § 6 SGBVI beantragt hat, nicht befreit wurde und sich seit langen Jahren in der Auseinandersetzung mit der DRV befindet, erhält eine Befreiung bei der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nur ab dem 1.4.2014. Davor liegende Einzahlungen in die DRV verbleiben dort, wo sie niemanden nützen, denn oftmals werden die 60 Monate Beitragszahlung für eine Rentenanwartschaft nicht erreicht. Wer sich aber in der Vergangenheit weggeduckt – manchmal auch im Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber – hatte und seine Beiträge einfach weiter in das Versorgungswerk einzahlte sowie erst die Vertrauensschutzregelung der DRV vom 12.12.2014 in Anspruch nahm und zum 1.1.2015 in die Rentenversicherung wechselte, der kann dann eine nahtlose Versorgungswerkbiographie vorweisen. Denn er erhält spätestens zum 1.1.2015 wieder eine Befreiung. Dies kann nicht sein und wird – wenn es so bleibt – sicherlich für neue Auseinandersetzungen sorgen.

#### IV. Ausblick

Zusammenfassend: Der Weg des Gesetzgeber versucht ein Dilemma zu lösen: Die deutsche Anwaltschaft kann sich bisher nicht dazu durchringen, anwaltliche Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber als klassische anwaltliche Tätigkeit zu akzeptieren und für eine Gleichbehandlung zu sorgen. Daher der komplizierte Weg über eine eigene Zulassung. Hier darf man jetzt sehr gespannt sein, wie das BVerfG in den beiden Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2534 und 2584/14 entscheiden wird. Vielleicht erledigt sich vieles doch durch eine weise Karlsruher Entscheidung.